

Erläuterungen

zur

**Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe
der Reisenden**

27. August 2002 (revidierte Fassung vom 12. November 2002)

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Überblick über die Verordnung	4
3	Erläuterung der einzelnen Verordnungsbestimmungen	5
3.1	Titel und Ingress	5
3.2	Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt; Art. 1 und 2)	6
3.2.1	Gegenstand (Art. 1)	6
3.2.2	Begriffe (Art. 2)	6
3.3	Bewilligung für Reisende (2. Abschnitt; Art. 3-12)	8
3.3.1	Vom Reisengewerbe ausgeschlossene Waren (Art. 3)	8
3.3.2	Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Art. 4)	10
3.3.3	Für die Gesuchseinreichung zuständiger Kanton (Art. 5)	11
3.3.4	Gesuch um Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung (Art. 6)	11
3.3.5	Mit dem Gesuch einzureichende Dokumente (Art. 7)	11
3.3.6	Gesuchsprüfung (Art. 8)	12
3.3.7	Erteilung und Erneuerung der Bewilligung (Art. 9)	12
3.3.8	Verweigerung und Entzug der Bewilligung (Art. 10)	14
3.3.9	Inhalt und Form der Ausweiskarte (Art. 11)	14
3.3.10	Pflichten der Reisenden (Art. 12)	15
3.4	Abgabe von Ausweiskarten durch Unternehmen und Branchenverbände (3. Abschnitt; Art. 13 - 18)	15
3.5	Bewilligung für Schausteller und Zirkusbetreiber (4. Abschnitt; Art. 19 - 25)	16
3.5.1	Für die Gesuchseinreichung zuständiger Kanton (Art. 19)	16
3.5.2	Gesuch um Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung (Art. 20)	16
3.5.3	Nachweis der Sicherheit (Art. 21)	16
3.5.4	Anforderungen an die Inspektionsstelle (Art. 22)	17

3.5.5	Aufgaben der Inspektionsstelle (Art. 23)	18
3.5.6	Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Art. 24)	19
3.5.7	Bewilligung (Art. 25)	19
3.6	Aufsicht und Gebühren (5. Abschnitt; Art. 26-28)	20
3.6.1	Aufsicht und Vollzug (Art. 26 und 27)	20
3.6.2	Gebühren (Art. 28)	21
3.7	Datenschutz (6. Abschnitt; Art. 29)	21
3.8	Schlussbestimmungen (7. Abschnitt; Art. 30-33)	21
3.8.1	Internationale Gewerbelegitimationskarte für Grossreisende (Art. 30)	21
3.8.2	Übergangsbestimmungen (Art. 31)	22

1 Einleitung

Am 23. März 2001 haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz zum Gewerbe der Reisenden (im folgenden Gesetz) verabschiedet¹. Die Referendumsfrist ist am 12. Juli 2001 unbenützt abgelaufen.

Das Bundesgesetz regelt in verschiedenen Bereichen bloss das Wesentliche und delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung der Einzelheiten an den Bundesrat. Aus diesem Grund hat der Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements im September 2001 den Entwurf der Vollzugsverordnung, der die Details ausführt, den Kantonen und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung geschickt. Der Verordnungsentwurf ist in der Folge überarbeitet worden.

Der Bundesrat hat die Vollzugsverordnung am 4. September 2002 verabschiedet². Gleichzeitig hat er das Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung auf den 1. Januar 2003 festgelegt.

2 Überblick über die Verordnung

Die Verordnung ist in sieben Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt sind Gegenstand und wichtige Begriffe festgelegt. In je einem eigenen Abschnitt finden sich dann die Detailvorschriften für die Bewilligungserteilung an Reisende (*2. Abschnitt*) und für die Ermächtigung an Unternehmen und Branchenverbände, Ausweiskarten abzugeben (*3. Abschnitt*). Der vierte Abschnitt regelt die Bewilligungserteilung für Schausteller und Zirkusse. Die Abschnitte fünf bis sieben befassen sich mit der Aufsicht und den Gebühren (*5. Abschnitt*), dem Datenschutz (*6. Abschnitt*) und den Schlussbestimmungen (*7. Abschnitt*).

Ausgangspunkt für die Regelung der Bewilligung an Reisende sind die Waren, deren Vertrieb durch das Reisengewerbe eingeschränkt oder ausgeschlossen ist (*Art. 3 und Anhang 1*). Dann sind diejenigen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht aufgeführt, deren Festsetzung das Gesetz dem Bundesrat überträgt (*Art. 4*). Es folgen die Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren, welche die örtliche Zuständigkeit, die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug der Bewilligung für Reisende regeln (*Art. 5 – 12*). Die Artikel 13 – 18 führen aus, unter welchen Voraussetzungen und Modalitäten Unternehmen und Branchenverbände Ausweiskarten abgeben können. Die

¹ AB 2001 N 367 und S ; Text des Erlasses in BBl 2001 1362; AS 2002 3080, SR 943.1

² AS 2002 3355, SR 943.11

Bewilligungserteilung für Schausteller und Zirkusse wird in den Artikeln 19 - 25 festgelegt. Zentral sind die Bestimmungen über den Nachweis der Sicherheit für Anlagen des Schausteller- und Zirkusgewerbes (Art. 21 - 23). Der Sicherheitsnachweis muss von einer akkreditierten, anderweitig anerkannten oder ermächtigten Inspektionsstelle stammen. Die Periodizität der Erneuerung des Sicherheitsnachweises richtet sich nach dem Gefährdungspotential der Anlagen und ist in *Anhang 2* festgelegt. Ähnliches gilt für die Deckungssumme für die Haftpflichtversicherung (*Anhang 3*). Die Verordnung bestimmt im Weiteren die Höhe der Gebühren, welche die Kantone erheben können (Art. 28). Sie enthält zudem Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz (Art. 29) und legt einen schonungsvollen Übergang der Sicherheitsanforderungen für Schaustell- und Zirkusanlagen vom kantonalen zum Bundesrecht fest (Art. 31). Schliesslich ist zu erwähnen, dass die fakultative Abgabe der internationalen Gewerbelegitimationskarte für Grossreisende gewährleistet bleibt (Art. 30).

Die Bewilligungsempfänger bestehen aus folgenden Kategorien:

- Reisende im engeren Sinne;
- Schweizerische Unternehmen und Branchenverbände, die zur Abgabe der Ausweiskarte ermächtigt werden;
- **Schausteller und Zirkusbetreiber.**

3 Erläuterung der einzelnen Verordnungsbestimmungen

3.1 Titel und Ingress

Der Titel der Verordnung lautet analog zu dem des Gesetzes „Verordnung über das Gewerbe der Reisenden“. Der Ingress listet die Gesetzesbestimmungen nicht einzeln auf, welche eine Delegationsbefugnis an die Adresse des Bundesrates enthalten. Artikel 19 des Gesetzes überträgt dem Bundesrat die generelle Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen.

Des Weiteren verweist der Ingress auf das Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten³ und auf das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse⁴. **Insbesondere die Bestim-**

³ Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG), SR 819.1

⁴ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG), SR 946.51

mungen über den Nachweis der Sicherheit, über die Anwendung technischer Normen und die Ausrichtung auf international harmonisierte Normen sind in Angleichung an diese beiden Bundesgesetze erarbeitet worden.

3.2 Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt; Art. 1 und 2)

3.2.1 Gegenstand (Art. 1)

Gegenstand der Verordnung ist es, alle Einzelheiten zu regeln, die für die Erteilung, die Verweigerung, die Erneuerung und den Entzug der Reisendengewerbebewilligung notwendig sind. Der Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus dem Gesetz: Das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an Konsumentinnen oder Konsumenten durch Reisende im engeren Sinne des Wortes sowie durch Schausteller und Zirkusbetreiber. Alle Berufe, die im Umherziehen ausgeübt werden, sind erfasst. Das betrifft die Kleinreisenden genau so wie die Markthändler, Wanderlagerbetreiber, Schausteller, Zirkusse, fliegenden Händler, Hausierer, Wanderhandwerker usw. Einzig die öffentlichen Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken sowie die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen verbleiben in der kantonalen Regelungskompetenz.

3.2.2 Begriffe (Art. 2)

Um die Lösung möglicher Abgrenzungsfragen, die sich künftig stellen können, zu erleichtern, sind einzelne Begriffe in der Verordnung definiert. Das Gesetz spricht generell vom „Gewerbe der Reisenden“ oder vom „Reisendengewerbe“, ohne eine Begriffsbestimmung mitzuliefern. Immerhin ist aus dem Terminus „Reisende“ ersichtlich, dass es sich um eine Gewerbetätigkeit handeln muss, die im Umherziehen oder an häufig wechselnden Standorten ausgeübt wird. Aus der Bestimmung über die Bewilligungspflicht (*Art. 2 Gesetz*) ist weiter erkennbar, dass der Gesetzgeber zwischen Reisenden, welche umherziehend Konsumentinnen oder Konsumenten Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbieten, sowie zwischen Schaustellern und Zirkusbetreibern unterscheidet. Entsprechend sind die Bewilligungsvoraussetzungen für die beiden Kategorien von Reisendengewerbetreibenden unterschiedlich geregelt (*Art. 4 und 5 Gesetz*). Auch das Erscheinungsbild der Bewilligung sowie ihre Geltungsdauer sind verschiedenen (*Art. 7 und 9 Gesetz*).

Auf Grund dieser Vorgaben liefert Artikel 2 die folgenden Begriffsbestimmungen zum Reisengewerbe:

Reisende sind alle natürlichen Personen, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a oder b des Gesetzes Waren oder Dienstleistungen Konsumentinnen oder Konsumenten zur Bestellung oder zum Kauf anbieten. Der Verweis auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes bringt zum Ausdruck, dass alle dort beschriebenen Arten des ambulanten Verkaufs erfasst sind: umherziehend, durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte, durch den Betrieb eines Wanderlagers im Freien, in einem Lokal oder von einem Fahrzeug aus.

Ein befristetes Wanderlager ist das zeitlich begrenzte Anbieten von Waren ausserhalb ständiger Verkaufsräume. Betrieben werden kann es - wie vorgehend erwähnt - im Freien, in einem vorübergehend gemieteten Lokal oder Saal oder von einem Fahrzeug aus.

Schausteller sind dadurch gekennzeichnet, dass sie an häufig wechselnden Standorten Anlagen zur Verfügung stellen, in oder mit denen sich das Publikum unterhalten kann. Bereits der Titel des Gesetzes bringt zum Ausdruck, dass das Reisen zur Berufsausübung gehört. An einem festen Platz für unbestimmte Zeit aufgestellte Jahrmarktsattraktionen fallen folglich nicht unter Gesetz und Verordnung (Anlagen in Vergnügungsparks).

Zirkusbetreiber unterhalten demgegenüber das Publikum an häufig wechselnden Standorten mit Darbietungen in oder auf Anlagen. Damit ist klargestellt, dass Darbietungen, die ohne Benützung von Anlagen erfolgen, bundesrechtlich nicht erfasst sind. Allenfalls stellt sich dann die Frage des gesteigerten Gemeingebrauchs, wenn die Darbietungen auf öffentlichem Grund geschehen.

Artikel 2 definiert des Weiteren folgende Begriffe:

Anlagen sind Maschinen oder mobile Strukturen, die bestimmt oder geeignet sind, zum Zwecke der Publikumsunterhaltung durch Schausteller und Zirkusse wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Der im Rahmen der Reisengewerbeverordnung verwendete Begriff der „Maschine“ stimmt nicht mit jenem von Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV)⁵ überein, der auf die Maschinen-Richtlinie der EU⁶ verweist. Artikel 1 Absatz

⁵ SR 819.11

⁶ EG-Richtlinie Nr. 89/392 vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, ABl. Nr. L 183/9 vom 29. 6. 1989, geändert durch die Richtlinien Nr. 91/368 vom 20. 6. 1991 (ABl. Nr. L 198/16 vom 22. 7. 1991), Nr. 93/44 vom 14. 6. 1993 (ABl. Nr. L 175/12 vom 19. 7. 1993) und Nr. 93/68 vom 22. 7. 1993 (ABl. Nr. L 220/1 vom 30. 8. 1993).

3 dieser Richtlinie nimmt „feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte“ ausdrücklich vom Geltungsbereich aus.

Das *Prüfbuch* enthält alle notwendigen Angaben über die Benutzung und Geschichte der Anlage. Dies können Konstruktionspläne, Bescheinigungen des Herstellers, Berechnungen, technische Dokumente sowie Abnahmeverfahren durch eine Inspektionsstelle sein. Auch die erteilte Bewilligung ist im Prüfbuch einzutragen. Die Definition des Prüfbuchs lehnt sich an diejenige des Entwurfs der Europäischen Norm über "Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks Sicherheit"⁷ an.

Das *Revisionsbuch* ist eine technische Dokumentation, die eine Inspektionsstelle im Auftrage des Schaustellers oder des Zirkusbetreibers auf Grund einer Sichtkontrolle für Anlagen erstellt, die über kein Prüfbuch verfügen. Im Revisionsbuch werden vorgenommene Sicherheitskontrollen dokumentiert.

3.3 Bewilligung für Reisende (2. Abschnitt; Art. 3-12)

3.3.1 Vom Reisendengewerbe ausgeschlossene Waren (Art. 3)

Artikel 3 verweist für die Waren, deren Vertrieb durch das Reisendengewerbe eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, auf *Anhang 1* der Verordnung. Dort wird nach Waren unterschieden, deren Vertrieb auf Grund der Reisendengewerbegesetzgebung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und nach solchen, die auf Grund geltender Bestimmungen des allgemeinen Bundesrechts nicht durch das Reisendengewerbe vertrieben werden dürfen.

Die Verordnung schliesst den Vertrieb solcher Waren vom Reisendengewerbe aus, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist oder deren unkontrollierter Verkauf eine sonstige Gefährdung der Öffentlichkeit zur Folge haben könnte.

Zur Kategorie der gesundheitsgefährdenden Waren gehören gewisse Medizinprodukte wie medizinische Apparate und Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik.

Vom Reisendengewerbe ausgeschlossen ist auch der Verkauf von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition und Munitionsbestandteilen sowie von Gegenständen, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waf-

⁷ prEN 13814 vom Februar 2000

fen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns.

Ferner dürfen alkoholhaltige Getränke nicht über das Reisendengewerbe-gesetz vertrieben werden. Darunter sind sowohl gebranntes Wasser im Sinne des Alkoholgesetzes⁸ wie auch durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse zu verstehen⁹. Als solche gelten Wein, Obstwein, verdünnter Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein, soweit ihr Alkoholgehalt 15 Volumenprozent nicht übersteigt bzw. ihnen keine gebrannten Wasser zugesetzt wurden¹⁰. Was den Kleinhandel mit gebrannten Wassern im Umherziehen und durch Hausieren betrifft, besteht ein entsprechendes Verbot im Alkoholgesetz¹¹, das aber die vergorenen Getränke nicht erfasst.

Weiterhin erlaubt bleiben die Bestellaufnahme für vergorene Getränke und deren Verkauf auf dem Markt. Hingegen ist der Direktverkauf vergorener Getränke durch Reisende ausserhalb einer Marktsituation verboten.

Anhang 1 führt auch jene Waren auf, die auf Grund anderer Bestimmungen des Bundesrechts nicht durch das Reisendengewerbe vertrieben werden dürfen oder deren Vertrieb bestimmten Einschränkungen unterliegt. Das erlaubt den Rechtsunterworfenen, mit einem Blick die relevanten Einschränkungen zur Kenntnis zu nehmen. Verbote und Restriktionen gibt es für Edelmetallwaren, Mehrmetallwaren, Lose, Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, Gifte sowie für Tiere der Pferde, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel und Kaninchen. Der Vertrieb von Arzneimitteln der Abgabekategorie A, B, C und D ist spezialrechtlich geregelt und darf nicht über das Reisendengewerbe erfolgen. Der Verkauf von Konsumeiern aus den ausländischen Grenzzonen via Markt- oder Hausierverkehr ist ebenfalls Einschränkungen unterworfen. Kommt hinzu, dass die Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten von Fleisch und Konsumeiern, die nicht in der Schweiz produziert worden sind, einer Deklarationspflicht unterliegen. Fleisch und dessen Zubereitungen sind mit dem Hinweis «kann mit Hormonen als Leistungsförderer erzeugt worden sein» und/oder «kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein» zu deklarieren. Konsumeiern und deren Zubereitungen sind mit dem Hinweis «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung» zu deklarieren.

⁸ Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser, Alkoholgesetz, SR 680.

⁹ Zur Problematik vgl. BGE 120 Ib 390.

¹⁰ Art. 2 Abs. 2 und 3 Alkoholgesetz in Verbindung mit Art. 2 Bst. c der Verordnung vom 12. Mai 1999 zum Alkohol und zum Hausbrennereigesetz, Alkoholverordnung, SR 680.11.

¹¹ Art. 41, Abs. 1, Bst. A und c Alkoholgesetz.

3.3.2 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Art. 4)

In Ausführung des Gesetzes (*Art. 3 Abs. 2*) zählt Artikel 4 die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht auf. An erster Stelle (*Bst. a*) steht der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln oder direkt vom Feld selbst geernteten Landwirtschaftsprodukten von einem befristeten Wanderlager im Freien aus. So braucht der Bauer, der von einem Stand am Strassenrand aus seine selbst geernteten Tomaten, Aprikosen oder Erdbeeren anbietet, keine Bewilligung nach Bundesrecht.

Nicht unter die Ausnahme fällt hingegen der Verkauf von Schnittblumen an Konsumentinnen oder Konsumenten. Dieser bleibt bewilligungspflichtig. Dies auch deshalb weil der Import von Schnittblumen kontingentiert und konzessionspflichtig ist.

Keine Bewilligung brauchen Strassenkünstler und -künstlerinnen sowie Strassenmusikanten und -musikantinnen (*Bst. b*). Ebenfalls von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist, wer ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von einer zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet (*Bst. c*). Solche Veranstaltungen sind Märkte, Jahrmärkte, Chilbis, Stadt-, Dorf- und Quartierfeste. Das gleiche gilt für das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen bei Ausstellungen und Messen (*Bst. d*). Diese sind definiert als Veranstaltungen, die in einem vom Veranstalter räumlich abgegrenzten und von der zuständigen Behörde autorisierten Rahmen stattfinden. Wer seine Waren oder Dienstleistungen ausserhalb der ausgeschiedenen Bereiche anbietet, z.B. mit einem Verkaufsstand auf dem Trottoir ausserhalb des abgegrenzten Marktes oder mit einer direkten Ansprache der Konsumenten auf öffentlichen Strassen und Plätzen, braucht eine Bewilligung. In Zweifelsfällen sollte um eine Bewilligung nachgesucht werden, da diese ohnehin fünf Jahre lang gültig ist.

Ob jemand für die Ausübung seines Reisendengewerbes eine bundesrechtliche Bewilligung braucht oder nicht, ändert nichts an der Tatsache, dass er oder sie keinen Anspruch auf die Benützung öffentlichen Grunds hat. Die kantonalen und kommunalen Vorschriften über den gesteigerten Gemeingebrauch für öffentlichen Grund sind weiterhin zu beachten. Desgleichen bleiben die kantonale Gastwirtschafts- und Baupolizeigesetzgebung anwendbar. Einschränkungen können sich zusätzlich aus den kantonalen und kommunalen Bestimmungen über Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergeben.

3.3.3 Für die Gesuchseinreichung zuständiger Kanton (Art. 5)

Artikel 5 stellt Kategorien auf, die den für die Gesuchseinreichung zuständigen Kanton bestimmen. Die Regelung der kantonsinternen Zuständigkeit obliegt den Kantonen (*Art. 26 Abs. 2*). Sie können eine oder mehrere Amtsstellen bezeichnen.

3.3.4 Gesuch um Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung (Art. 6)

Das Gesuch ist mittels eines einheitlichen Formulars einzureichen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft *seco* hat ein entsprechendes Formular erarbeitet, das sowohl in Papierform erhältlich als auch elektronisch abrufbar ist. Die zuständigen kantonalen Stellen können das Formular beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) beziehen. Sie sind dafür besorgt, die gesuchstellenden Personen sowie die Unternehmen und Branchenverbände damit zu bedienen.

Das Gesuch ist mindestens zwanzig Tage vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor Ablauf der Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Stelle oder beim ermächtigten Unternehmen oder Branchenverband einzureichen. Diese Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kanton allenfalls beim *seco* einen Vorbescheid einholen, das *seco* wiederum möglicherweise Einblick in die Strafakten der gesuchstellenden Person nehmen muss.

Für Gesuche um die Benützung öffentlichen Grunds gelten die kantonalen oder kommunalen Anforderungen. Die dort vorgesehenen Fristen müssen nicht mit denjenigen der Verordnung übereinstimmen und können mehr als zwanzig Tage betragen.

3.3.5 Mit dem Gesuch einzureichende Dokumente (Art. 7)

Artikel 7 konkretisiert die formellen Anforderungen der auf der Basis des Gesetzes (*Art. 4 Abs. 2*) beizubringenden Dokumente. Dem Gesuch sind auch zwei aktuelle Passfotos beizulegen.

3.3.6 Gesuchsprüfung (Art. 8)

Die zuständige kantonale Behörde ist gehalten, beim seco einen Vorbescheid einzuholen, wenn sie zum Schluss kommt, dass eine gesuchstellende Person die Voraussetzungen des Gesetzes (*Art. 4 Abs. 1*) nicht erfüllt und die Bewilligung deshalb zu verweigern ist. Ein Verweigerungsgrund liegt vor, wenn die gesuchstellende Person innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden ist und die Ausübung des Reisengewerbes eine Wiederholungsgefahr in sich birgt. Das Instrument des Vorbescheids garantiert eine möglichst rechtsgleiche und einheitliche Beurteilung, da der mögliche Verweigerungsgrund von einer zentralen und unabhängigen Stelle geprüft wird. Mit der Angabe des Datums der geplanten Aufnahme der Tätigkeit kann das seco die Gesuche nach zeitlicher Priorität behandeln. Im Notfall kann es die kantonale Behörde oder die gesuchstellende Person informieren, dass die Frist nicht eingehalten werden kann. Dies ist dann möglich, wenn der Strafregisterauszug zu wenig aussagt über die Wiederholungsgefahr und ein Einblick in die Strafakten erforderlich ist.

Mit einer Begründung des Vorbescheids kann das seco der kantonalen Behörde die Entscheidkriterien für den Begriff der Wiederholungsgefahr verständlich machen. Eine periodische Orientierung der Kantone über die Praxis des Vorbescheids kann mittels eines Kreisschreibens erfolgen.

3.3.7 Erteilung und Erneuerung der Bewilligung (Art. 9)

Die Bewilligung wird in Form einer Verfügung erteilt, welche alle notwendigen Angaben zu enthalten hat. Bei allfälligen Bedingungen und Auflagen auch eine Rechtsmittelbelehrung.

Von der Bundesbewilligung zu unterscheiden sind aus kantonalen Vorschriften abgeleitete Auflagen und Bedingungen, z. B. Lärmvorschriften, Ladenschlusszeiten usw. Zwar ermächtigt die Bundesbewilligung zur Ausübung des Reisengewerbes auf dem ganzen Gebiet der Schweiz. Damit ist aber nicht automatisch auch die Benützung öffentlichen Grunds impliziert. Die kantonalen und kommunalen Vorschriften über gesteigerten Gemeingebrauch bleiben vorbehalten. Hingegen ist die zuständige kantonale Stelle gehalten, die Bewilligungsempfänger über die weiteren, bei der Ausübung des Reisengewerbes zu beachtenden administrativen Auflagen zu informieren. Dazu gehören insbesondere die vorgängig genannten Vorschriften.

Die Bewilligung für Reisende ist persönlich und unübertragbar. Sie gilt fünf Jahre lang (*Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes*).

Für ausländische Reisende mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland kann die zuständige kantonale Stelle die Gültigkeitsdauer der Bewilligung dem anwendbaren Ausländerrecht anpassen. Dabei gilt es zwei Sachverhalte auseinander zu halten:

- Ausländische Reisende mit Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Staat der Europäischen Union EU oder der Europäischen Freihandelszone EFTA

Seit dem 1. Juni 2002 ist das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Freizügigkeit¹² in Kraft. Dieses Abkommen sieht eine beschränkte Liberalisierung der grenzüberschreitenden personenbezogenen Dienstleistungen vor. Es geht einerseits um die befristete Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der Schweiz und andererseits um jene Arbeitnehmer, die von einer Firma mit Sitz in der EU oder EFTA in die Schweiz entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen.

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer, wie dies aus dem Ausland in die Schweiz kommende Reisende sind, können während maximal 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ein Recht auf Einreise und Aufenthalt geltend machen. Auf Anfrage können die 90 Arbeitstage auch auf das ganze Jahr verteilt werden. Ab Inkrafttreten des Abkommens und während einer Übergangszeit von zwei Jahren braucht es dabei eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA¹³. Die bisherige Acht-Tage-Regelung bleibt während der zweijährigen Übergangsfrist anwendbar, d.h. wenn die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung acht Tage innerhalb von 90 Arbeitstagen überschreitet, braucht es die Kurzaufenthaltsbewilligung.

Nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist können die Dienstleister ihre Dienstleistungen während 90 Arbeitstagen pro Jahr bewilligungsfrei erbringen. Sie müssen aber ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit in der Schweiz den zuständigen Behörden im Voraus melden.

¹² Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, abgeschlossen am 21. Juni 1999, von der Bundesversammlung genehmigt am 8. Oktober 1999, AS 2002 1529 ff.; SR 0.142.112.681.

¹³ Art. 14 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone, AS 2002 1741; SR 142.203.

Daraus folgt, dass in Anpassung an den ausländerrechtlichen Status die Ausweiskarte für aus der EU/EFTA kommende Reisende vorzugsweise auf drei Monate oder allenfalls auf ein Jahr beschränkt wird.

- Ausländische Reisende mit Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Staat ausserhalb der EU/EFTA

Für alle Reisende, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA haben, gilt das bisherige Recht, d.h. die sogenannte Acht-Tage-Regelung. Diese besagt, dass wiederholt einreisende, der achttägigen Anmeldefrist unterstehende Ausländer mit dem achten Tage wirklicher Anwesenheit in der Schweiz anmeldepflichtig werden, ausser wenn die acht Tage Anwesenheit sich auf einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen verteilen. Mit anderen Worten heisst dies, dass aus dem Ausland einreisende Dienstleister während acht Tagen innerhalb von 90 Tagen ohne ausländerrechtliche Bewilligung tätig sein dürfen.

Daraus folgt, dass für nicht aus der EU/EFTA kommende Reisende die Ausweiskarte vorzugsweise auf drei Monate beschränkt wird.

3.3.8 Verweigerung und Entzug der Bewilligung (Art. 10)

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes (*Art. 4*) nicht gegeben sind. Desgleichen ist sie zu entziehen, wenn einer der in Artikel 10 des Gesetzes genannten Entzugsgründe erfüllt ist. Als Grundsatz gilt, dass eine Bewilligung von jener kantonalen Behörde zu entziehen ist, die sie erteilt hat. Daran ändert auch die Sitzverlegung eines Unternehmens oder der Domizilwechsel einer selbständig reisenden Person nichts.

Sowohl die Verweigerung als auch der Entzug der Bewilligung sind mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Beim Entzug ist auch die Ausweiskarte einzuziehen.

3.3.9 Inhalt und Form der Ausweiskarte (Art. 11)

Die Ausweiskarte gleicht im Format den von den Kantonen ausgestellten Ausländerausweisen. Sie kann direkt am Schalter ausgestellt werden. Dies garantiert ihre effiziente und einfache Erneuerung. Ferner können vom Ausland kommende Reisende die Karte schnell und unmittelbar ausgestellt erhalten.

Die Bundesbehörden stellen den zuständigen Vollzugsstellen der Kantone eine CD-ROM zur Verfügung, welche die einheitliche Ausstellung des Ausweisblattes ermöglicht. Mitgeliefert wird auch die äussere Schutzhülle sowie das fälschungssichere Papier (Guilloche), auf das die für die Ausweiskarte erforderlichen Angaben der reisenden Person gedruckt werden. Die Kantone bestellen bei der Bundesbehörde eine genügende Anzahl des Grundmaterials, damit der eigene Bedarf wie auch derjenige der ermächtigten Unternehmen und Branchenverbände gedeckt ist.

3.3.10 Pflichten der Reisenden (Art. 12)

Die Reisenden haben folgende Pflichten:

- Sie müssen die Ausweiskarte stets auf sich tragen und auf Verlangen der Kundschaft oder den Kontrollorganen vorweisen.
- Sie haben wesentliche Änderungen in den Bewilligungsunterlagen der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

3.4 Abgabe von Ausweiskarten durch Unternehmen und Branchenverbände (3. Abschnitt; Art. 13 - 18)

Das Verfahren zur Abgabe von Ausweiskarten durch Unternehmen und Branchenverbände verläuft mehrstufig:

Zuerst haben die zur Abgabe interessierten Unternehmen und Branchenverbände zusammen mit einem ausgefüllten Gesuchsformular die in Artikel 13 umschriebenen Unterlagen im Kanton ihres statutarischen Sitzes einzureichen. Nach Erhalt der Ermächtigung durch die zuständige kantonale Stelle (*Art. 14*) bestellen sie die zur Erstellung der Ausweiskarte erforderliche CD-Rom sowie die notwendige Anzahl des Grundmaterials (Schutzhüllen und Guilloche) und beziehen die Gesuchsformulare. Letztere lassen sie von ihren Mitarbeitenden bzw. den Mitarbeitenden ihrer Mitglieder ausfüllen.

Wenn das Unternehmen oder der Branchenverband zum Schluss kommt, dass die gesuchstellenden Personen die Anforderungen des Gesetzes (*Art. 4 Abs. 1*) erfüllen, stellen sie die Ausweiskarte nach den auch für die kantonale Abgabestelle geltenden Regeln aus (*Art. 15*). Wenn das Unternehmen oder der Branchenverband im Zweifel ist, dass die gesuchstellende Person die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, überweist es oder er das Gesuch der

zuständigen kantonalen Stelle zum Entscheid. Diese holt beim seco einen Vorbescheid ein.

Ermächtigte Unternehmen und Branchenverbände haben sieben Tage seit Abgabe der Ausweiskarte der zuständigen kantonalen Stelle je eine Kopie des Gesuchsformulars, des Strafregisterauszugs und der abgegebenen Ausweiskarte zukommen zu lassen.

Die kantonale Stelle, welche die Ermächtigung zur Abgabe der Ausweiskarte ausgesprochen hat, hat zwei Möglichkeiten zu kontrollieren, ob die ermächtigten Unternehmen und Branchenverbände die gesetzlichen Voraussetzungen einhalten. Sie kann in direkter Weise periodisch und stichprobenweise die Strafregisterauszüge überprüfen, welche sie in Kopie erhält (*Art. 17*). Andererseits ist es denkbar, dass sie auf indirektem Weg Kenntnis von Verstößen erhält (*Art. 26 Abs. 4*).

3.5 Bewilligung für Schausteller und Zirkusbetreiber (4. Abschnitt; Art. 19 - 25)

3.5.1 Für die Gesuchseinreichung zuständiger Kanton (Art. 19)

Die örtliche Zuständigkeit für die Gesuchseinreichung von Schaustellern und Zirkusbetreibern ist analog derjenigen für Reisende ausgestaltet.

3.5.2 Gesuch um Erteilung oder Neuerung der Bewilligung (Art. 20)

Auch die Vorschriften zur Gesuchseinreichung sind jenen für Reisende nachgebildet (*Art. 6*). Der wesentliche Unterschied liegt in den einzureichenden Dokumenten. Vom Ausland beigebrachte Gesuchsunterlagen (Handelsregisterauszug, Identitätsausweis) müssen den entsprechenden schweizerischen Dokumenten gleichwertig sein.

3.5.3 Nachweis der Sicherheit (Art. 21)

Das Bundesgesetz (*Art. 5*) verlangt von Schaustellern und Zirkusbetreibern als Bewilligungsvoraussetzung, dass sie – neben dem Nachweis einer abgeschlossenen und ausreichenden Haftpflichtversicherung – einen Nachweis der Sicherheit der von ihnen betriebenen Anlagen beibringen. **Die Ver-**

ordnung konkretisiert, dass dieser Nachweis von einer akkreditierten Inspektionsstelle stammen muss. Die Anforderungen, welche diese Inspektionsstelle zu erfüllen hat, sind in Artikel 22 umschrieben.

Anhang 2 der Verordnung legt fest, in welchen zeitlichen Abständen der Sicherheitsnachweis zu erneuern ist. Dabei wird nach Art der Anlagen unterschieden. Für Anlagen mit höherem Gefährdungspotential und dem Risiko intensiverer Abnutzung ist eine Nachprüfung häufiger zu erbringen als für solche mit geringerem Gefährdungspotential oder geringerem Verschleiss.

Die kantonale Bewilligungsinstanz überprüft nur, ob der Sicherheitsnachweis von einer autorisierten Inspektionsstelle stammt und ob er noch gültig ist.

Absatz 3 befreit Anlagen, die bestimmte Kriterien erfüllen, vom Sicherheitsnachweis. Es geht insbesondere um solche Anlagen, bei denen das Einfordern eines Sicherheitsnachweises auf Grund des geringen Gefährdungspotentials unverhältnismässig wäre. Zu denken ist an Schiess- und Spielbuden, Kraftmessgeräte, einfache Standkonstruktionen, kleine Bühnen und Stände. Die Ausnahmeregelung lehnt sich an diejenige der Bayerischen Bauordnung von 1994 an.

3.5.4 Anforderungen an die Inspektionsstelle (Art. 22)

In Artikel 22 sind die Anforderungen an die Inspektionsstelle umschrieben, welche die Sicherheitsprüfung der Anlagen vornimmt und basierend darauf den Sicherheitsnachweis erstellt. Dabei muss die Inspektionsstelle entweder bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁴ akkreditiert, von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt oder anderweitig durch das Bundesrecht ermächtigt oder anerkannt sein.

Zur Zeit hat die Schweiz kein internationales Abkommen abgeschlossen, das direkt zur Anerkennung einer ausländischen Inspektionsstelle im Bereich der Schaustellanlagen verpflichten würde. Auch das anderweitige Bundesrecht kennt zur Zeit keine entsprechende Ermächtigung oder Anerkennung. Damit hat die Inspektionsstelle Buchstabe a zu erfüllen, d.h. sie muss bei der SAS zur Inspektionstätigkeit nach EN 45004 bzw. ISO/IEC 17020 zugelassen sein.

Beruft sich jemand auf den Sicherheitsnachweis einer anderen Inspektionsstelle, insbesondere einer ausländischen, so wird sie vom seco im Einver-

¹⁴ SR 946.512

nehmen mit der SAS anerkannt, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die angewandten Prüfverfahren den schweizerischen Anforderungen genügen und die ausländische Stelle über eine Qualifikation verfügt, die der in der Schweiz geforderten gleichwertig ist. Das seco wird im Lauf der Zeit eine Liste jener ausländischen Inspektionsstellen erstellen, welche diese Voraussetzungen erfüllen.

3.5.5 Aufgaben der Inspektionsstelle (Art. 23)

Die Inspektionsstelle prüft die Sicherheit der Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den vom seco bezeichneten technischen Normen. Das seco bezeichnet dabei soweit als möglich international harmonisierte Normen. Zur Zeit gibt es noch keine solchen international harmonisierten en Normen, aber es bestehen zwei relativ weit fortgeschrittene Normentwürfe für die hier interessierenden Bereiche der Schausteller- und Zirkusanlagen. Es handelt sich um die folgenden¹⁵:

- **prEN 13814** vom Februar 2000: Europäische Norm über "Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks Sicherheit"
- **prEN 13782** vom November 1999: Europäische Norm über "Anlagen und Konstruktionen von Fliegenden Bauten und Freizeitparks - Zelte – Sicherheit"

Bis zur Verabschiedung dieser Normen und deren Inkraftsetzung prüft die Inspektionsstelle die Sicherheit der Anlagen nach dem geltenden Stand der Technik, wie er sich beispielsweise in der DIN 4112 niederschlägt. Die Sicherheitsprüfung erfolgt durch eine Sichtkontrolle und gestützt auf das Prüf- bzw. Revisionsbuch. Soweit Anlagen noch über kein Prüf- bzw. Revisionsbuch verfügen, werden sie bis zum Ablauf der Übergangsfristen einmal jährlich von einer Inspektionsstelle einzig auf Grund einer Sichtkontrolle geprüft. Die Übergangsfristen sind nach Anlagen mit höherem und geringerem Gefährdungspotential abgestuft. Ziel ist es, dass nach Ablauf der Übergangsfristen (max. acht Jahre) sämtliche Schaustellanlagen zumindest über ein Revisionsbuch verfügen, welches Einblick in sämtliche technischen Aspekte der Anlage und die Prüfergebnisse gibt.

Die Inspektionsstelle trägt das Prüfergebnis im Prüf- bzw. Revisionsbuch ein. Soweit noch kein Revisionsbuch besteht, müssen die in Absatz 3 aufgeführten Kriterien auf einem sonstigen Dokument vermerkt werden, das allenfalls als Basis für ein Revisionsbuch dienen kann.

¹⁵ <http://www.newapproach.org/NewApproach/ProductFamilies.asp?98/37/EC>: Der Bezug der Normentwürfe bei der europäischen Normenvereinigung CEN in Brüssel ist kostenpflichtig.

3.5.6 Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Art. 24)

Neben dem Nachweis der Sicherheit für die betriebenen Anlagen hat die gesuchstellende Person auch nachzuweisen, dass sie bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherer eine Versicherung abgeschlossen hat, die ihre Haftpflicht ausreichend abdeckt, die Geschäftstätigkeit in der Schweiz abdeckt und für die Dauer der Bewilligung gültig ist (*Abs. 1*). Eine Liste mit den in der Schweiz zugelassenen Versicherern kann beim Bundesamt für Privatversicherungen bezogen werden. In Ausnahmefällen kann eine gesuchstellende Person, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat, auch bei einem Versicherer versichert sein, der nicht zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassen ist. Entscheidend ist, dass die drei oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind (*Abs. 3*).

Die minimale Deckungssumme ist, abgestuft nach Risikopotential der Anlagen, in *Anhang 3* aufgeführt.

3.5.7 Bewilligung (Art. 25)

Die Gesuchs- und Bewilligungsvorschriften für Schausteller und Zirkusbetreiber sind jener für die Reisenden nachgebildet (*Art. 8 - 10*).

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 20, 21 und 24 erfüllt sind. Pro Unternehmen oder Gesuchsteller wird nur eine Bewilligung ausgestellt, auch wenn mehrere Anlagen betrieben werden. Die Bewilligung bzw. eine Kopie davon, wenn die Bewilligung mehrere Anlagen betrifft, wird dem Prüf- oder Revisionsbuch beigelegt.

Wesentliche Änderungen an der Anlage, Handänderungen oder Änderungen in den Bewilligungsunterlagen haben Schausteller und Zirkusbetreiber den zuständigen kantonalen Stellen zu melden, damit die Bewilligung entsprechend angepasst werden kann.

Die Bewilligung ermächtigt zur Berufsausübung in der ganzen Schweiz. Vorbehalten bleiben die kantonalen und kommunalen Vorschriften über gesteigerten Gemeingebrauch. Desgleichen wird die kantonale Kompetenz zur Überprüfung der Sicherheit beim Aufstellen und beim Betrieb der Anlagen von Schaustellern und Zirkusbetreibern durch die Bundesbewilligung nicht eingeschränkt (*Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes*). Aus der Bundesbewilligung können im Unglücksfall auch keine Haftungsansprüche gegenüber der kantonalen Bewilligungsbehörde abgeleitet werden.

3.6 Aufsicht und Gebühren (5. Abschnitt; Art. 26-28)

3.6.1 Aufsicht und Vollzug (Art. 26 und 27)

Die Kantone sind zuständig für die Aufsicht über das Reisengewerbe auf ihrem Territorium. Sie bezeichnen die zuständigen Vollzugsstellen (*Art. 26 Abs. 1 und 2*). Da die Ausübung des Reisengewerbes oftmals mit der Beachtung kantonaler und kommunaler Vorschriften verknüpft ist (Benützung öffentlichen Grunds, markt-, bau- und feuerpolizeiliche Regelungen, Gastwirtschaftsgesetzgebung, öffentliche Ruhe- und Ladenschlusszeiten), sollten die Kantone vorsehen, die gesuchstellenden Personen auch über diese zusätzlichen administrativen Auflagen zu informieren (*Art. 26 Abs. 3*).

Die ausdrückliche Kompetenz der Kantone, das Aufstellen und den Betrieb von Anlagen des Schausteller- und Zirkusgewerbes sur place überprüfen zu können, ist im Gesetz statuiert (*Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes*).

Da kein integriertes Kontrollsystem über Reisende in dem Sinne vorgesehen ist, dass die Kantone automatisch von Verurteilungen wegen eines Vergehens oder Verbrechens von Reisenden erfahren, ist eine solche Kenntnisnahme nur auf Grund einer stichprobenweisen Aufsicht möglich. Die eidg. Räte haben zu diesem Zwecke in Artikel 10 des Gesetzes Absatz 2 eingefügt. Danach kann die zuständige kantonale Behörde eine reisende Person auffordern, einen aktuellen Strafregisterauszug beizubringen, und sie kann beim seco einen Vorbescheid einholen, wenn Indizien bestehen, dass die betroffene Person während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden ist (*Art. 27*). Wichtig ist auch, dass alle mit dem Vollzug betrauten Personen der zuständigen kantonalen Stelle sämtliche Tatsachen melden, welche Anlass für den Entzug der Bewilligung oder der Ermächtigung geben könnten (*Art. 26 Abs. 4*).

Die Oberaufsicht über den Vollzug von Gesetz und Verordnung liegt beim seco. Dieses kann Weisungen gegenüber den Kantonen erlassen und von diesen Informationen und Unterlagen einverlangen. Es stellt zudem den Kantonen Rechnung für das gelieferte Material zur Abgabe der Ausweiskarte (*Art. 26. Abs. 5*).

3.6.2 Gebühren (Art. 28)

Artikel 28 setzt die Gebühren fest für die Erteilung, die Erneuerung, die Verweigerung und den Entzug der Bewilligung, abgestuft nach Reisenden, Schaustellern und Zirkusbetreibern einerseits und Unternehmen und Branchenverbänden andererseits. Die Gebühr für die Bewilligung an Schausteller, Zirkusbetreiber und Reisende beträgt 200 Franken, wobei bei den letzt genannten noch 50 Franken für die Ausweiskarte hinzukommen. Die Gebühren für Bewilligungen mit einer kürzeren als der gesetzlich vorgesehenen Gültigkeitsdauer sind in angemessener Weise zu reduzieren (*Art. 28 Abs. 2*). Die Verordnung sieht für die Prüfung ausländischer Dokumente sowie für das Einholen eines Vorbescheides einen zusätzlichen Stundensatz von 100 Franken vor (*Art. 28 Abs. 4*). Auslagen wie namentlich die Kosten für Expertisen werden gesondert berechnet und zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt (*Art. 28 Abs. 5*).

3.7 Datenschutz (6. Abschnitt; Art. 29)

Die Grundsätze der Datenbearbeitung, der Zugriffsberechtigung sowie der Bekanntgabe von Personendaten sind in Artikel 13 des Gesetzes geregelt. Artikel 29 legt die Datensicherheit und die Aufbewahrungsdauer der Personendaten fest.

Die Kantone und die ermächtigten Unternehmen und Branchenverbände sind für die Sicherheit der von ihnen bearbeiteten Personendaten zuständig.

3.8 Schlussbestimmungen (7. Abschnitt; Art. 30-33)

3.8.1 Internationale Gewerbelegitimationskarte für Grossreisende (Art. 30)

Das *seco* ist dafür besorgt, dass die internationale Gewerbelegitimationskarte für Grossreisende bei Bedarf trotz Aufhebung des Handelsreisendengesetzes weiterhin bezogen werden kann. Diese Karte wird in den Vertragsstaaten des Zollförmlichkeitenabkommens

tragsstaaten des Zollförmlichkeitenabkommens anerkannt¹⁷, sofern einzelne dieser Länder eine Ausweiskarte verlangen.

3.8.2 Übergangsbestimmungen (Art. 31)

Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung, d. h. ab dem 1. Januar 2003, benötigen Reisende sowie Schausteller und Zirkusbetreiber für die Ausübung ihrer Gewerbe eine Bewilligung nach den Anforderungen der neuen Gesetzgebung, wobei Ausweiskarten und Wandergewerbebewilligungen, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden oder auf Grund bisherigen kantonalen Rechts ausgestellt worden sind, noch bis zu ihrem Verfall gültig bleiben (*Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes*). Eine am 2. September 2002 ausgestellte Kleinreisendenkarte bleibt mithin noch gültig bis zum 1. September 2003 und wird dannzumal durch eine gestützt auf die neue Reisendengewerbegesetzgebung ausgestellte Ausweiskarte ersetzt.

Die Umstellung vom bisherigen kantonalen aufs Bundesrecht ist für die Schausteller und Zirkusbetreiber von einiger Bedeutung, insbesondere was den Sicherheitsnachweis betrifft. Aus diesen Gründen sieht die Verordnung eine grosszügige Übergangsregelung vor.

Der erstmalige Nachweis der Sicherheit der Anlagen muss erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes beigebracht werden. Wenn Gesetz und Verordnung auf den 1. Januar 2003 in Kraft treten, bedeutet dies, dass der Nachweis der Sicherheit bei der Anhängigmachung des Bewilligungsgesuchs per 1. Januar 2004 erstmals beigebracht werden muss. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Bundesbewilligung auf der Grundlage der geltenden kantonalen Sicherheitsstandards erteilt. In jedem Fall muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach Artikel 24 beigebracht werden.

Für Anlagen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes und seiner Verordnung über kein Prüfbuch verfügen, muss durch eine Inspektionsstelle ein Revisionsbuch innerhalb der folgenden Fristen erstellt werden:

- Für Anlagen der Risikokategorien 1 und 2: innert zweier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und seiner Verordnung. Bei einem Inkrafttreten per 1. Januar 2003 ist das bis zum 1. Januar 2005.
- Für Anlagen der Risikokategorie 3: innert fünf Jahren nach Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung. Dies bedeutet per 1. Januar 2008.

¹⁷ Ägypten, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Japan, Jugoslawien, Indien Italien, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, die Nieder-

- Für Anlagen der Risikokategorie 4: innert acht Jahren seit Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung. Dies bedeutet per 1. Januar 2011.

Da die vorerwähnten europäischen Normentwürfe (prEN 13782 und 13814) noch nicht verabschiedet sind, können sie nicht als Basis der Sicherheitsprüfung herangezogen werden. Bis zu deren Inkrafttreten bzw. bis zu deren Publikation im Bundesblatt erfolgt die Sicherheitsprüfung nach den aktuellen Regeln der Technik (u.a. DIN 4112) auf Sicht und gestützt auf das Prüf- oder Revisionsbuch. Soweit Anlagen noch über kein Prüf- bzw. Revisionsbuch verfügen, werden sie bis zum Ablauf der Übergangsfristen einmal jährlich von einer Inspektionsstelle einzig auf Grund einer Sichtkontrolle geprüft. Ziel ist es, dass nach Ablauf der Übergangsfristen (max. acht Jahre) sämtliche Schauinstallationsanlagen zumindest über ein Revisionsbuch verfügen, welches Einblick in sämtliche technischen Aspekte der Anlage und die Prüfergebnisse gibt.